

Mandantenfragebogen

Für die optimale Betreuung Ihres Mandates benötigen wie Ihre persönlichen Angaben. Bitte füllen Sie daher den Fragebogen sorgfältig aus.

1. Persönliche Angaben

Name
<input type="text"/>

Vorname
<input type="text"/>

Geburtsname
<input type="text"/>

Geburtsdatum
<input type="text"/>

Straße / Hausnummer
<input type="text"/>

PLZ / Ort
<input type="text"/>

Telefonnummer privat
<input type="text"/>

Fax
<input type="text"/>

Telefonnummer dienstlich
<input type="text"/>

Mobil
<input type="text"/>

2. Rechtsschutzversicherung

Name der Versicherung
<input type="text"/>

Versicherungsschein - Nummer
<input type="text"/>

evtl. Schadennummer
<input type="text"/>

Selbstbeteiligung (ja / nein - Höhe)
<input type="text"/>

3. Bankverbindung

Name der Bank / Sparkasse
<input type="text"/>

Ort
<input type="text"/>

Kontonummer
<input type="text"/>

Bankleitzahl
<input type="text"/>

Ihre Daten werden gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

Die umseitigen Gebühren - Informationen habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ort / Datum

Unterschrift

Gebühren - Information

Jede anwaltliche Beratung und jede Beauftragung des Anwalts / der Anwältin ist kostenpflichtig.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Grundsätzlich werden die Gebühren nach dem Wert des Gegenstandes berechnet, außer in strafrechtlichen oder sozialrechtlichen Angelegenheiten.

Honorarvereinbarung

Honorarvereinbarungen können zu höheren, aber auch zu niedrigeren Gebühren als in dem RVG festgelegt führen. Insbesondere dann, wenn Sie eine kontinuierliche Beratungstätigkeit wünschen, empfiehlt sich der Abschluss einer Honorarvereinbarung auf der Basis eines Stundensatzes.

Rechtsschutzversicherung

Grundsätzlich ist der Schriftwechsel des Anwalts / der Anwältin mit der Rechtsschutzversicherung zur Einholung der Rechtsschutzzusage eine gebührenpflichtige Tätigkeit.

Nicht die Rechtsschutzversicherung ist Kostenschuldner der Anwaltsgebühren, sondern Sie als Mandant. Zahlt die Rechtsschutzversicherung nicht (z.B. keine Deckungszusage) oder nicht in voller Höhe (z.B. weil Sie eine Selbstbeteiligung mit Ihrer Rechtsschutzversicherung vereinbart haben), so müssen Sie die entstandenen Gebühren selbst zahlen.

Prozesskostenhilfe

Die Vertretung im Verfahren zur Erlangung / Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist eine gebührenpflichtige anwaltliche Tätigkeit. Wird die Prozesskostenhilfe nicht oder nicht in vollem Umfang bewilligt, müssen Sie die Kosten der anwaltlichen Tätigkeit (teilweise) selbst tragen.

Wird die Prozesskostenhilfe bewilligt, deckt dies weder die Gebühren des Prozessgegners noch eventuelle Reisekosten bei auswärtigen Gerichtsterminen ab.

Beratungshilfe

Berechtigungsscheine für Beratungshilfe erhalten Sie beim Amtsgericht Ihres Wohnbezirkes. Für die anwaltliche Beratung brauchen Sie für den Fall, dass Sie einen Berechtigungsschein vorlegen, nur € 10,00 als Eigenanteil zu bezahlen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Sie nur gegen Vorlage des Berechtigungsscheins und Barzahlung der € 10,00 beraten können. Bei mehreren Beratungsangelegenheiten ist für jede Beratungsangelegenheit ein gesonderter Berechtigungsschein vorzulegen.

Arbeitsrechtliche Tätigkeiten

Nach § 12a ArbGG hat jede Partei, unabhängig vom Ausgang eines jeweiligen Verfahrens, die ihr entstehenden Kosten des ersten Rechtszuges selbständig zu tragen. Hiervon sind auch die außergerichtlichen, vorprozessualen Kosten erfasst. Der Mandant / die Mandantin hat die ihm / ihr entstehenden Anwalts- und (im Unterliegensfalle) Gerichtskosten bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens selbst zu tragen.